

Satzung

über die **Verlängerung der Veränderungssperre** zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 80 „**Niedergeislbach West**“ für die Flurstücke Nrn. 422 (Teilfläche), 422/4, 423 (Teilfläche), 423/1, 425, 425/1, 427 (Teilfläche), 428 (Teilfläche), 430 (Teilfläche), 433 (Teilfläche), 434 (Teilfläche), 435 (Teilfläche), 435/1, 435/2, 571 (Teilfläche), 571/4, 571/5 und 609 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Matzbach.

Die Gemeinde Lengdorf erlässt aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) **Die Veränderungssperre** zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 80 „Niedergeislbach West“ für die Flurstücke Nrn. 422 (Teilfläche), 422/4, 423 (Teilfläche), 423/1, 425, 425/1, 427 (Teilfläche), 428 (Teilfläche), 430 (Teilfläche), 433 (Teilfläche), 434 (Teilfläche), 435 (Teilfläche), 435/1, 435/2, 571 (Teilfläche), 571/4, 571/5 und 609 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Matzbach, **bekannt gemacht am 13.01.2023, wird um ein Jahr verlängert.**
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 422 (Teilfläche), 422/4, 423 (Teilfläche), 423/1, 425, 425/1, 427 (Teilfläche), 428 (Teilfläche), 430 (Teilfläche), 433 (Teilfläche), 434 (Teilfläche), 435 (Teilfläche), 435/1, 435/2, 571 (Teilfläche), 571/4, 571/5 und 609 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Matzbach; er ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist; der Geltungsbereich ist im Lageplan umrandet dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf der Jahresfrist gemäß § 1 Abs. 2.
- (3) Die Möglichkeit der nochmaligen Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Ausgefertigt:

Gemeinde Lengdorf



Lengdorf, den 11.12.2024

Michèle Forstmaier

Michèle Forstmaier, Erste Bürgermeisterin

Anlage:

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich „Niedergeislbach West“



